

<b>Kenntnisnahme</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/5726/2017</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 21.07.2017
Dezernat:	I
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten
Sachbearbeiter/in:	Preis, Theobald

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

**Genehmigung des Haushaltsplans 2017  
hier: Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten:

von der Genehmigung des Haushaltsplans 2017 mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 20.07.2017 Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt:

Das Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde hat

- die in § 2 der Haushaltssatzung 2017 vorgesehene Kreditaufnahme
- den in § 3 der 1. Haushaltssatzung 2017 ausgewiesenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und
- den in § 4 der 1. Haushaltssatzung 2017 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite

genehmigt.

Die Genehmigungen mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums werden der Stadtverordnetenversammlung hiermit nach § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Genehmigung des Haushaltsplans 2017

hier: Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen - Genehmigung des Haushaltsplans 2017

hier: Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der  
Universitätsstadt Marburg  
Markt 9  
35037 Marburg

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0207/7-2015/4  
Dokument Nr.: 2017/186083

Bearbeiter/in: Miriam Peter  
Telefon: +49 641 303-2165  
Telefax: +49 611 327644413  
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: 20.11  
Ihre Nachricht vom: 07.06.2017

Datum *20* Juli 2017

## Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2017

### Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile

Ihr Bericht vom 07.06.2017, ergänzt durch Bericht vom 12.07.2017 – Az: 20.11

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 31.03.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und mit den gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erforderlichen Unterlagen am 12.06.2017 zur Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite. Ebenfalls vorgelegt wurde der Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs „Dienstleistungsbetrieb Marburg (DBM)“.

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des zulässigen Höchstbetrags der Kassenkredite für die Universitätsstadt Marburg.

Ich bitte Sie, die öffentliche Bekanntmachung nach § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vorzunehmen.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2017 nebst Anlagen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen und Auflagen:

#### I. Rückblick

Bereits im 1. Nachtrag des Doppelhaushalts 2015/2016 stellte die Stadt Marburg dar, dass erhebliche unterjährige Veränderungen bei einzelnen Haushaltsstellen ein komplett verändertes Bild auf die Entwicklung des Haushaltsjahres 2015 warfen. Diese Entwicklungen hatten auch deutliche Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2016.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Bei den benannten Veränderungen handelte es sich maßgeblich um eine Gewerbesteuernachzahlung von über 40 Mio. € sowie Veränderungen aufgrund der Steuerschätzung vom Mai 2015.

Prognosen für den Abschluss des Ergebnishaushalts 2015 gehen davon aus, dass ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis zwischen 30 und 35 Mio. € (Haushaltsplanung: 21,5 Mio. €) erzielt werden kann. Im außerordentlichen Ergebnis ist mit einem Überschuss von 0,8 Mio. € zu rechnen (Haushaltsplanung: 2,0 Mio. €). Die Verbesserung im ordentlichen Ergebnis beruht im Wesentlichen auf den deutlich gesunkenen Umlageverpflichtungen und Transferaufwendungen gegenüber den Planzahlen. Der Zahlungsmittelbestand betrug 13,6 Mio. € zum 31. Dezember 2015.

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2015/2016, die das Haushaltsjahr 2016 betrafen, wurden am 09.03.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt. Nach Verabschiedung des 1. Nachtragshaushaltsplans im Oktober 2015 waren nach Darstellung der Stadt Marburg einige Veränderungen im Personalbereich/Stellenplan sowie bei der Bewilligung von Investitionsfondskrediten des Landes Hessen eingetreten, die Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2016 hatten und eine 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/ 2016 erforderten.

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg am 16.09.2016 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 wurde am 04.10.2016 der Aufsichtsbehörde vorgelegt und am 30.11.2016 genehmigt.

Der Ergebnishaushalt 2016 schließt nach aktueller Hochrechnung mit einem Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von 11,1 Mio. € ab. Da dieser Fehlbedarf durch die vorhandene Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden kann, ist hier der Haushaltsausgleich gem. § 92 Abs.4 Nr. 2 HGO erreicht.

Hinzu kommen noch außerordentliche Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken über Buchwert sowie einer Erbschaft in Höhe von insgesamt 0,46 Mio. €, so dass das Jahresergebnis mit -10,7 Mio. € im negativen Bereich liegt. Die außerordentlichen Erträge können aber nicht unmittelbar zum Haushaltsausgleich verwendet werden.

## **II. Haushalt 2017**

Im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2017 kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung – unabhängig von der Haushaltslage der Kommune und vorbehaltlich der Einhaltung der sonstigen Bestimmungen – nur dann erteilt werden, wenn der Jahresabschluss 2015 aufgestellt ist oder die Kommune in begründeten Ausnahmefällen zusichert, den Jahresabschluss bis zum 31.12.2017 aufzustellen. Außerdem hat sie zuzusichern, den Jahresabschluss 2016 bis zum 31.12.2017 aufzustellen (vgl. Nr. 3 des Erlasses zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse des HMdL-uS vom 28.01.2015, Az.: IV 2 15 i 01).

Im Genehmigungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 gilt für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 die reguläre gesetzliche Frist gem. § 112 Abs. 9 HGO von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (vgl. hierzu Nr. 4 des o.g. Erlasses).

Mit Schreiben vom 26.06.2017 teilte die Stadt Marburg mit, dass die Arbeiten am Jahresabschluss 2015 kurz vor ihrem Abschluss stehen. Gleichzeitig wurde die Zusicherung erteilt, diesen bis spätestens 31.12.2017 vorzulegen.

Mit o. g. Bezugsbericht vom 12.07.2017 hat die Stadt ergänzend verbindlich erklärt, auch den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 bis spätestens 31.12.2017 aufzustellen. Der noch bestehende Aufstellungsrückstau kann damit toleriert werden und steht einer Genehmigung des Haushaltes 2017 daher nicht entgegen.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an die zeitnahe Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 112 Abs. 5 und 9 HGO. Der Gesamtabschluss ist erstmals auf den 31.12.2015 fristgerecht zum 30.09.2016, jedoch längstens bis zum 30.06.2018 aufzustellen (vgl. Erlass des HMdIS vom 30.09.2016, IV 2 – 15 i 04-01-16/001).

Die Universitätsstadt Marburg plant in 2017 mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.506.000 €. Das Jahresergebnis beläuft sich auf einen Fehlbetrag in Höhe von 2.153.000 €. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung wird auch für die Folgejahre bis 2019 mit Fehlbeträgen gerechnet, erst 2020 ist ein jahresbezogener Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis vorgesehen.

Die Stadt Marburg plant in 2017 freiwillige Leistungen in Höhe von 17,23 Mio. € (Vorjahr: 17,74 Mio. €). Wenngleich die Stadt Marburg den Umfang der von ihr geleisteten freiwilligen Leistungen offenbar sukzessive zurückzuführen versucht, bewegt sie sich mit den veranschlagten freiwilligen Leistungen in Mittelhessen nach wie vor auf höchstem Niveau. In den vergangenen Jahren wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die mit erheblichen Steigerungsraten erbrachten hohen konsumtiven Ausgaben der Stadt Marburg bei längerfristiger Betrachtung unter Einbeziehung der konjunkturellen Risiken die stetige Aufgabenerfüllung gem. § 92 Abs. 1 HGO gefährden könnten. Nach Auswertung des aktuellen Finanzstatusberichts 2017 (kash) steht die Ampel auf gelb. Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit ist mithin als nicht mehr gesichert einzustufen. Vor diesem Hintergrund sind die freiwilligen Leistungen kritisch zu hinterfragen. Wenngleich aufgrund des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs durch Rückgriff auf die allgemeine Rücklage hierzu keine Verpflichtung besteht, wird die Erstellung eines „freiwilligen Konsolidierungskonzepts“ (in Anlehnung an die Regelungen zum HSK) angeregt. In diesem Zusammenhang wäre u.a. eine neuerliche Überprüfung der freiwilligen Leistungen erfolgsversprechend.

Die Personalaufwendungen belaufen sich in 2017 auf rd. 59,1 Mio. € (Vorjahr rd. 55,7 Mio. €). Die Veränderungen der Personalkosten werden hauptsächlich durch die Tarifsteigerungen und den Ausbau der Kinderbetreuung, der Betreuung in den Schulen etc. verursacht. Zudem wirken sich die Stellenplanänderungen des Jahres 2016 finanziell erst vollumfänglich in 2017 aus.

Im Stellenplan 2017 sind insgesamt 966,094 Planstellen ausgewiesen. Der Stellenplan erfährt in 2017 eine neuerliche Ausweitung von 9,784 Stellen im Vergleich zum Vorjahr. Der Gesamtstellenzuwachs verteilt sich auf den FB Bauen, das Erwin-Piscator-Haus, die Ausländerbehörde, den FD Gefahrenabwehr, Kasse und Buchhaltung sowie im FD 16 zur Umsetzung der EU-Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene. Ferner wurden weitere Stellen im FD Soziale Leistungen geschaffen.

Der voraussichtliche Zahlungsmittelbedarf im Finanzhaushalt beläuft sich in 2017 auf 4.987.350 €. Der Zahlungsmittelbestand der Stadt Marburg belief sich am 01.01.2017 auf 28.777.000 €. Der Saldo aus Verwaltungstätigkeit weist in 2017 einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 2.682.650 € aus. Die Stadt Marburg ist somit in der Lage, ihr operatives Geschäft ohne Inanspruchnahme von Fremdmitt-

teilen zu finanzieren; die ordentliche Tilgung kann aus der laufenden Verwaltungstätigkeit jedoch nicht vollständig erwirtschaftet werden. Der Finanzhaushalt ist folglich nicht ausgeglichen.

In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich auf die neu eingeführte Regelung des § 3 Abs. 3 GemHVO hin, die nach der Übergangsvorschrift des § 60a GemHVO erstmals für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2018 gilt. Demnach soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können.

Die im Haushalt 2017 vorgesehenen Investitionen können nicht vollständig über Zuweisungen, Zuschüsse und Verkaufserlöse gegenfinanziert werden, so dass Kreditaufnahmen notwendig sind. Der Kreditbedarf beläuft sich im Jahr 2017 auf 18.688.000 €, davon entfallen 0,5 Mio. € auf Kredite vom Land Hessen und 18,2 Mio. € auf Kredite des freien Kapitalmarktes für Investitionen.

Das Investitionsvolumen des Finanzhaushalts 2017 ist nicht mehr so stark geprägt von den Auszahlungen für die Umgestaltung der Stadthalle, die aber dennoch auch im laufenden Haushaltsjahr mit 2,6 Mio. € zu Buche schlagen. Damit liegen die Gesamtkosten für die Umgestaltung der Stadthalle inzwischen bei 38,0 Mio. €. Der Auszahlungsbedarf für Investitionen liegt überwiegend im Bereich der Pflichtaufgaben wie Schulen, Straßenbau und Stadtplanung

Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Marburg in der Vergangenheit hohe Überschüsse erwirtschaftet hat, die sie voraussichtlich noch auf Jahre hin in die Lage versetzen werden, ihren Haushalt mindestens über die Deckung aus Rücklagen auszugleichen, erachte ich die beabsichtigten Kreditaufnahmen nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigungsfähig, da davon auszugehen ist, dass die Stadt Marburg wirtschaftlich in der Lage ist, den Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen (sowie den Verpflichtungsermächtigungen) nachzukommen.

Nach § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 20.385.000 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf nach § 102 Abs. 4 HGO der Genehmigung, da in dem Jahr, zu dessen Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen sollen gemäß § 102 Abs. 2 HGO nur zu Lasten der nächsten drei auf das Haushaltsjahr folgenden Jahre veranschlagt werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entspricht dem Grundsatz des § 102 Abs. 2 HGO. Die voraussichtlichen Zahlungen werden in 2018 und 2019 fällig und entfallen auf diverse Verwaltungsbereiche, insbesondere Erneuerungsmaßnahmen an Schulen, Verkehrsanlagen und Brandschutz. Die Investitionen sind im Haushaltsplan dargestellt und begründet. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist insgesamt genehmigungsfähig.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nach § 4 der Haushaltssatzung 2017 auf 35.000.000 € festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Kassenkreditbestands zum 31.12. des Vorjahrs, der bekannten und stabil planbaren regelmäßigen Zahlungsabflüsse und -einträge des laufenden Haushaltsjahrs, der teilweisen Nutzung des Kassenkreditrahmens zur Zwischenfinanzierung investiver Maßnahmen und unter Berücksichtigung eines angemessenen Liquiditätspuffers ist der nach der Haushaltssatzung festgesetzte Kassenkreditrahmen vertretbar und genehmigungsfähig.

Ich bitte Sie, auch künftig vorzulegenden Haushaltssatzungen zur Erteilung der gemäß § 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung eine jahresbezogene Liquiditätsplanung beizufügen. Diese Liquiditätsplanung bitte ich um Angaben zum Stand der Kassenkredite zum Stichtag 31.12. und den jeweiligen monatsbezogenen Höchststand für die Zeit von Januar bis zum Monat vor der Vorlage der Haushaltssatzung zu ergänzen. Im Übrigen bitte ich um Mitteilung der Höhe der investiv eingesetzten Kassenkredite unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, für die diese Kredite investiv eingesetzt werden.

Ich weise weiterhin darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 10 GemHVO die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, beizufügen sind und diese Regelung künftig zu beachten ist.

Ich bitte, diese Verfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben.



Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

**Anlage**



Gz.: RPGI-13-03m0207/7-2015/4  
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 20 Juli 2017  
Tel.: +49 641 303-2165  
Dokument Nr.: 2017/194440

## GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich der Universitätsstadt Marburg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Hinweise die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von

**18.688.000 €**

**(in Worten: Achtzehn Millionen sechshundertachtundachtzigtausend Euro)**

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**20.385.000 €**

**(in Worten: Zwanzig Millionen dreihundertfünfundachtzigtausend Euro)**

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. zum in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

**35.000.000 €**

**(in Worten: Fünfunddreißig Millionen Euro)**

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

  
Dr. Ulrich  
Regierungspräsident

